



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 18.03.2024

Telefon +49 (711) 126-0

E-Mail Poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

Förderung der CO₂-Aufbereitungsanlage (Abtrennung und Verflüssigung) der Bioabfallvergärungsanlage Leonberg

Ihr Antrag vom 25.08.2023, ergänzt am 22.12.2023, 06.03.2024 und 12.03.2024

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Stand 28.07.2022)

Antrag vom 25.08.2023, ergänzt am 22.12.2023, 06.03.2024 und 12.03.2024 einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplans, vorgelegt am 22.12.2023 (pdf „AntragUM-Ergänzung20122023“ und Anlage Nummer 5, Darstellung der Investitionskosten unter Punkt 3 der am 12.03.2024 vorgelegten Anlage 4 „Stellungnahme CO₂“

Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Vordruck Mittelanforderung

Vordruck Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

Sehr geehrter Herr Bagin,

aufgrund Ihres Antrages vom 25.08.2023, ergänzt am 22.12.2023, 06.03.2024 und 12.03.2024 ergeht an Sie folgender

Zuwendungsbescheid

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) - Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-2881 - poststelle@um.bwl.de

um.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de – DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 25.08.2023, ergänzt am 22.12.2023, 06.03.2024 und 12.03.2024 unter Zugrundelegung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P; Stand 28.07.2022) für die oben genannte Maßnahme eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung nach den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2023) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen (VV-LHO; Stand 08.07.2022) und der AGVO Artikel 36 in Höhe von bis zu

960.000,00 Euro.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Mitfinanzierung des oben aufgeführten Projektes „CO₂-Aufbereitungsanlage (Abtrennung und Verflüssigung) der Bioabfallvergärungsanlage Leonberg“
3. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides und endet am 31.12.2025.
4. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Die Mittel sind im Staatshaushaltsplan der Jahre 2023/2024 in Kapitel 1006 Titel 883 84 veranschlagt.

Davon werden bereitgestellt

im Jahr 2024

bis zu 550.000,00 Euro,

im Jahr 2025

bis zu 410.000,00 Euro.

5. Die Zuwendung wird im Wege einer Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung bis zu dem unter Tz. 1 genannten Betrages gemäß der VV zu § 44 LHO in Form eines Zuschusses gewährt.
6. Die Landesmittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Die Zuwendung ist zweckgebunden und nur entsprechend des oben genannten Antrages vom 25.08.2023, ergänzt am 22.12.2023, zu verwenden.
7. Der o.g. Kosten- und Finanzierungsplan, vorgelegt am 22.12.2023, ist Teil dieses Zuwendungsbescheids. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf bis zu 2.170.000,00 Euro (netto) festgelegt. Die einzelnen Ausgabeansätze

der Kostenaufstellung sind gegenseitig deckungsfähig. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

Änderungen gegenüber dem Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

8. Eine Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung erfolgen. Hierzu sind entsprechende Mittelanforderung(en), Zwischen- sowie Verwendungsnachweis(e) dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vorzulegen.

Hinweise und Nebenbestimmungen:

1. Die ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.
3. Der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Übrigen wird auf die Vorgaben der AN-Best-P verwiesen.
4. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von den Bestimmungen der ANBest-P spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorzulegen.
5. Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Im Übrigen wird auf die Vorgaben der AN-Best-P verwiesen.
6. Es obliegt dem Zuwendungsempfänger etwaige steuerliche Folgen (zum Beispiel hinsichtlich der Ertrag- und Umsatzsteuer) der Zuwendung in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine steuerrechtlichen Auskünfte erteilen darf.

7. Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils von Bedeutung sind, gelten als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in dem o.g. Antrag bzw. in Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag früher oder später eingereicht wurden sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheids zu machen sind.
8. Es gelten ferner gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 1. März 1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 42) die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2034 und S. 2037).
9. Weiter wird auf die nach § 3 des Subventionsgesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungsverpflichtungen hingewiesen. Hiernach hat der Subventionsnehmer dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
10. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Die Zusammenarbeit zum Zweck der Extremismusprävention ist hiermit ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

11. Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.
12. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verbunden sind (zum Beispiel Personal oder Kunden der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers) sind die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anonymisierte bzw. zusammengefasste Angaben ausreichen, und ob vorgelegte Unterlagen mit personenbezogenen Daten nach aktenkundig gemachter Prüfung zurückgegeben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin